

# Liquidations-Schlussbilanz einer Vorsorgeeinrichtung (Normalwortlaut)

An den Stiftungsrat [1] der  
ABC Personalvorsorgeeinrichtung  
Ort

## Bericht der Revisionsstelle zur Liquidationsschlussrechnung

Wir haben die beigefügte Liquidations-Schlussbilanz per [Datum] (einschliesslich Betriebsrechnung und Anhang), bewertet zu Veräusserungswerten, der ABC Personalvorsorgeeinrichtung geprüft.

### *Verantwortung des Stiftungsrates*

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Erstellung dieser Liquidations-Schlussbilanz in Übereinstimmung mit den gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften und für die internen Kontrollen, die der Stiftungsrat als notwendig erachtet, um die Erstellung einer Liquidations-Schlussbilanz zu ermöglichen, die frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

### *Verantwortung des Experten für berufliche Vorsorge [2]*

Für die Prüfung bestimmt der Stiftungsrat neben der Revisionsstelle einen Experten für berufliche Vorsorge. Dieser prüft periodisch, ob die Vorsorgeeinrichtung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann und ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Für die für versicherungstechnische Risiken notwendigen Rückstellungen ist der aktuelle Bericht des Experten für berufliche Vorsorge nach Artikel 52e Absatz 1 BVG in Verbindung mit Artikel 48 BVV 2 massgebend.

### *Verantwortung der Revisionsstelle*

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Prüfungsurteil zur beigefügten Liquidations-Schlussbilanz abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards durchgeführt. Nach diesen Standards haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit darüber erlangen, ob die Liquidations-Schlussbilanz frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Liquidations-Schlussbilanz enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst die Beurteilung der Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen in der Liquidations-Schlussbilanz ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer die für die Erstellung der Liquidations-Schlussbilanz durch die Einheit relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrolle der Einheit abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der

Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden und der Vertretbarkeit der vom Stiftungsrat ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung der Liquidations-Schlussbilanz.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

#### *Prüfungsurteil*

Nach unserer Beurteilung entspricht die Liquidations-Schlussbilanz per [Datum] der ABC Personalvorsorgeeinrichtung dem schweizerischen Gesetz, der Stiftungsurkunde und den Reglementen.

#### **Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher und anderer Vorschriften**

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung (Art. 52b BVG) und die Unabhängigkeit (Art. 34 BVV 2) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

Ferner haben wir die weiteren in Art. 52c Abs.1 BVG und Art. 35 BVV 2 vorgeschriebenen Prüfungen vorgenommen. Der Stiftungsrat ist für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und die Umsetzung der statutarischen und reglementarischen Bestimmungen zur Organisation, zur Geschäftsführung und zur Vermögensanlage verantwortlich.

Wir haben geprüft, ob

- die Organisation und die Geschäftsführung den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen und ob eine der Grösse und Komplexität angemessene interne Kontrolle existiert;
- die Vorkehren zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten sowie die Offenlegung der Interessenverbindungen durch das oberste Organ hinreichend kontrolliert wird;
- die vom Gesetz verlangten Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemacht wurden;
- in den offen gelegten Rechtsgeschäften mit Nahestehenden die Interessen der Vorsorgeeinrichtung gewahrt sind;
- der Verteilplan (gegebenenfalls der Vermögensübertrag) ordnungsgemäss vollzogen wurde;

Wir bestätigen, dass die diesbezüglichen anwendbaren gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften eingehalten sind.

Wir empfehlen, die vorliegende Liquidations-Schlussbilanz zu genehmigen.

*[Unterschrift der Revisionsstelle]*

*Zugelassene(r) Revisionsexperte(-in)*

*[Datum]*

*[Adresse der Revisionsstelle]*

**Beilage:**

- *Liquidations-Schlussbilanz (einschliesslich Betriebsrechnung und Anhang)*

## **Legende Anmerkungen**

- [1] Oder Bezeichnung des für die Genehmigung der Liquidationsschlussrechnung zuständigen (anderen) Organs.
- [2] Immer aufzuführen bei Vorsorgeeinrichtungen, welche reglementarische Leistungen erbringen und daher dem Sicherheitsfonds BVG angeschlossen sind. Bei patronalen Stiftungen entfällt der Absatz in der Regel, ansonsten ist er an den tatsächlichen Sachverhalt anzupassen.